

Entgeltmerkblatt

für die Übernahme von Bürgschaften nach dem Landesbürgschaftsprogramm

1. Allgemeines

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Bürgschaftsantragstellung ausdrücklich anerkannt.

2. Bearbeitungsentgelt

- 2.1** Das Bearbeitungsentgelt für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages beträgt 0,5% des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens 15.000,- €, höchstens jedoch 60.000,- €. Das Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung zu zahlen; die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig. Das Bearbeitungsentgelt ist von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unabhängig; es wird nicht erstattet.
- 2.2** Bei Anträgen auf wesentliche Änderungen zum Bürgschaftsvertrag kann ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Ziffer 2.1 geregelten Bearbeitungsentgeltes erhoben werden.

3. Laufendes Bürgschaftsentgelt

Während der Bürgschaftslaufzeit ist für jedes angefangene Kalenderjahr ein laufendes Bürgschaftsentgelt von mindestens 1,0% p. a. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten. Bei revolving ausnutzbaren Krediten ist Bemessungsgrundlage für das laufende Bürgschaftsentgelt nicht die tatsächliche Ausnutzung der Kreditlinie, sondern das festgelegte Bürgschaftsobligo.

Das erste laufende Bürgschaftsentgelt wird anteilig je angefangenem Monat ab Ausreichung der Bürgschaftsurkunde berechnet und mit Annahme der Bürgschaftsurkunde fällig. Danach wird das Bürgschaftsentgelt jährlich vorschüssig zum 01.01. jeden Jahres berechnet und ist jeweils bis zum 10.01. zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Bürgschaftsentgeltes gilt auch bei aufschiebend bedingten Bürgschaften und unabhängig vom Eintritt der Bedingung.

Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben bzw. – im Falle von Kreditkündigungen – die verbürgte Kreditforderung nach Kreditkündigung fällig wird.

4. Inkrafttreten

Dieses Entgeltmerkblatt gilt für Bürgschaftsanträge, die ab dem 15.06.2023 gestellt werden.

Erfurt, den 02.06.2023

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin